

# Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf den Artikel 74 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
beschliesst

## I.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf das kantonale Spital richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

### § 43 Abs. 6 (aufgehoben)

<sup>6</sup> Aufgehoben.

### § 55<sup>bis</sup> (neu)

#### *Ausgabenbewilligung beim öffentlich-privaten Partnerschaftsmodell*

<sup>1</sup> Bei der Bewilligung eines öffentlich-privaten Partnerschaftsmodells gelten die Investitionen als neue und die Betriebs- und Folgekosten als gebundene Ausgaben.

<sup>2</sup> Die Investitionsausgaben sind zusammengerechnet als einmalige Ausgabe zu beschliessen. Bei zeitlich gestaffelten Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Summe der vereinbarten jährlichen Raten.

### § 58 Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3<sup>bis</sup> nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3bis</sup> Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget

- a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung,
- b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [115.1](#).

# [Geschäftsnummer]

c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission wahrgenommen.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Die Gesetzesänderung tritt am 1.10.2012 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark  
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.